



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und  
Technologie

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82343  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 196171-2013

Wien, 2. April 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Patentgesetz 1970,  
das Gebrauchsmustergesetz, das  
Patentverträge-Einführungsgesetz,  
das Schutzzertifikatsgesetz 1996,  
das Halbleiterschutzgesetz, das Marken-  
schutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz,  
das Patentamtsgebührengesetz, das Sorten-  
schutzgesetz, das Patentanwaltsgesetz, die  
Jurisdiktionsnorm und das Gerichtsgebühren-  
gesetz geändert werden (Patent- und Marken-  
rechts-Novelle 2014)  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMVIT-19.023/0001-I/PR3/2013

Zu dem mit Schreiben vom 7. März 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Im Hinblick auf Artikel 10 Änderung des Patentanwaltsgesetzes Z 13 (§ 49) sowie Z 26 (§ 71a Abs. 1) wird im Zusammenhang mit den Ausführungen im zweiten Punkt des Allgemeinen Teils der Erläuterungen auf einen redaktionellen Widerspruch hingewiesen. Während im Gesetzestext zur Durchführung von Disziplinarverfahren in zweiter und letzter Instanz die Einrichtung eines Disziplinargerichts normiert (§ 49) und dafür ausdrücklich das Bundesverwaltungsgericht zuständig gemacht wird (§ 71a Abs. 1), gehen die Erläuterungen davon aus, dass die disziplinargerichtlichen Aufgaben künftig

vom Oberlandesgericht Wien übernommen werden. Für das Vorliegen eines Redaktionsversehens spricht auch die nicht redigierte Formulierung im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Art. 10 Z 26: „An Stelle des aufgelösten Disziplinarsenats wird das Bundesverwaltungsgericht (sic!) als Disziplinargericht zuständig gemacht.“

Sollte es sich jedoch nicht um ein redaktionelles Versehen handeln, so ist festzustellen, dass gemäß § 49 erstinstanzlich der Disziplinarrat zuständig ist. Dieser Fall der Tätigkeit des Disziplinarrates ist jedoch kein Fall der unmittelbaren Bundesverwaltung, wodurch eine Anknüpfung an die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 ausscheidet und nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte gegeben ist.

Eine Begründung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts bedarf gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 der Zustimmung der Länder. Da diese Kompetenzverschiebung jedoch vom Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 nicht umfasst ist, kann eine Zustimmung derzeit – vor Abklärung in einer Landeshauptleutekonferenz – nicht in Aussicht gestellt werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Patricia Sylvia Bukovac, LL.M.

Mag. Karl Pauer  
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63  
zur Zl. MA 63 - 209048-2013  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

